



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28  
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180  
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de  
www.buero-winski.de

---

# **Bebauungsplan „Sommerrodelbahn“ 1. Änderung, Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn)**

## Umweltbeitrag

## Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Sommerrodelbahn Gutach

Singersbach 1 a, 77793 Gutach /Schwarzwaldbahn

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Vorhaben</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Vorgaben</b> .....	<b>3</b>
2.1	Beschreibung der Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum.....	4
2.2	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen.....	4
<b>3</b>	<b>Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter</b> .....	<b>4</b>
3.1	Schutzgut Mensch.....	5
3.2	Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt.....	5
3.2.1	Pflanzen / Vegetation.....	5
3.2.2	Tiere.....	6
3.3	Boden.....	7
3.4	Wasser.....	8
3.5	Klima und Luft.....	8
3.6	Landschaftsbild.....	8
3.7	Kultur- und Sachgüter.....	9
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>11</b>

## **Anhang**

## **1 Vorhaben**

*Seit 2005 besteht ca. 2,5 km nördlich von Gutach eine Sommerrodelbahn. (..) Um das Betreuungsangebot für die Fahrgäste der Rodelbahn zu verbessern, möchte der Betreiber eine Fläche mit weiteren Spielgeräten im Bereich südlich der Talstation neben dem Liftersystem anlegen. Im Anschluss an den vorhandenen Kinderspielplatz sollen weitere Spielgeräte auf den 3 Terrassen aufgestellt werden.*

*Im rechtskräftigen Bebauungsplan "Sommerrodelbahn" vom 11.05.2005 ist lediglich der Spielplatz als Fläche für Nebenanlagen ausgewiesen. Mit der Aufstellung weiterer Spielanlagen, wie z.B. Sandplatz mit Bagger und Kran und Fahrbahn Elektroautos im westlichen Anschluss ist die bereits ausgewiesene "Fläche für Nebenanlagen 2" entsprechend zu erweitern.*

*Darüber hinaus wird mit dieser 1. Änderung ein Standort für das temporär erforderliche in einem Nebengebäude (Schuppen) unterzubringende Kühlaggregat ausgewiesen.*

*Das Gebäude der Talstation wird in einem Teilbereich nach Norden erweitert.*

*Dabei ist zu beachten, dass für den Bebauungsplan "Sommerrodelbahn" 2005 auch ein Maßnahmenplan zur Grünordnung erstellt wurde, der an der südlichen Grenze des Änderungsbereichs die Anpflanzung von Bäumen und die Entwicklung eines Hochstaudenstreifens vorsah.*

*Insgesamt betrachtet handelt es sich bei dieser Änderung aber um Maßnahmen, die es erlauben, die vorhandenen Flächen intensiver ausnutzen zu können.*

*Dennoch erfordert die Erweiterung der "Flächen für Nebenanlagen" sowie die Erweiterung der Baugrenze für die Talstation die Änderung des Bebauungsplans.*

*Mit der Änderung des Bebauungsplans in diesem Teilbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Maßnahmen geschaffen werden.*

Weitere Angaben zum Vorhaben s. Begründung zum Bebauungsplan (PLANUNGSBÜRO FISCHER 2020).

## **2 Gesetzliche Vorgaben**

Das vorliegende Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB mit Eingriffs-Ausgleichsbewertung ist nach § 13a nicht erforderlich.

Nach § 1 (6) 7 BauGB sind die bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes jedoch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Umweltbeitrag wird deshalb insbesondere eine verbal-argumentative Bewertung des Schutzguts Pflanzen/Tiere vorgenommen. Auch die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur/Sachgüter werden kurz verbal-argumentativ beschrieben.

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.<sup>1</sup> Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der

---

<sup>1</sup> OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart<sup>2</sup> aufgegriffen. Hier heißt es:

*„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“*

Auch bei Bebauungsplänen nach § 13a bzw. § 13b BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten und die Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements)<sup>3</sup> bleibt bestehen.

## **2.1 Beschreibung der Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt im südöstlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplans „Sommerodelbahn“ der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn), Singersbach und umfasst die Talstation der Rodelbahn mit Parkplatzbereich und Flächen für Nebenanlagen, sowie Grünflächen.

Naturräumlichen Einheit 153: *Mittlerer Schwarzwald*.

Vgl. auch Lageplan in Anhang 1.

## **2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen**

### **Regionalplan (RSVO 2016)**

Südlich an den Bebauungsplan „Sommerodelbahn“, der im vorliegenden Fall geändert wird, grenzt ein Regionaler Grünzug an.

### **Flächennutzungsplan (FNP)**

Die Planung wird als Änderung eines bereits bestehenden Bebauungsplans durchgeführt.

### **Schutzgebiete**

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

## **3 Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter**

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die 1. Änderung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans „Sommerodelbahn“ aus dem Jahr 2005. Als Ausgangslage für die Schutzgutbetrachtung werden die im rechtsgültigen Bebauungsplan bzw. Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Flächennutzungen und Bewertungen zugrunde gelegt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt im südöstlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplans (s. auch Anhang 2) und umfasst die Talstation der Rodelbahn mit Parkplatzbereich und Flächen für Nebenanlagen. Der Bereich ist als Sondergebiet mit Pflanzgeboten ausgewiesen.

---

<sup>2</sup> Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

<sup>3</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

### **3.1 Schutzgut Mensch**

#### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Die Gemeinde Gutach besitzt einen herausragenden touristischen Anziehungspunkt mit dem Freilichtmuseum „Vogtsbauernhof“. Für den Bereich ca. 500 m weiter südlich wurde 2005 der Bebauungsplan „Sommerrodelbahn“ aufgestellt mit dem Ziel in diesem Bereich ein „touristisches Zentrum“ als Anziehungspunkt für den Schwarzwaldtourismus zu schaffen.

Die Rodelbahn ist vor allem in der Sommersaison geöffnet und von stark frequentiert.

#### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Mit der vorgesehenen Bebauungsplanänderung wird die Möglichkeit zur Erweiterung der Talstation-Nebenanlagen geschaffen, sowie die Anlage von Spielanlagen. Dies kommt dem „Schutzgut Mensch“ zugute.

Während der Bauphase muss mit Lärm- und Staubemissionen gerechnet werden, die sich jedoch im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen werden.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

Nicht erforderlich.

### **3.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt**

Als Ausgangslage für die Schutzgutbetrachtung werden die im ursprünglichen Bebauungsplan bzw. Landschaftspflegerischen Begleitplans festgesetzten Flächennutzungen und Bewertungen zugrunde gelegt.

#### **3.2.1 Pflanzen / Vegetation**

##### **Sondergebiet „Talstation mit Gastronomie“**

#### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Der Änderungsbereich ist als Sondergebiet „Talstation mit Gastronomie“ ausgewiesen. Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan von 2005 (BÜRO WINSKI, vgl. Plan Anhang 2) dargestellt, umfasst er einen Teil der Talstation, sowie eine Fläche für Nebenanlagen und Grünflächen. Auf den Grünflächen war eine Eingrünung mit Feldgehölz-Gruppen, sowie Einzelbäumen vorgesehen. Entlang der südlichen Grenze sollte ein Hochstaudenstreifen angelegt werden.

#### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Durch die Erweiterung der Nebenanlagenflächen werden die Grünflächen überplant.

Im tatsächlichen Bestand wurden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt. Die Talstation wurde mit standortfremden Thujas eingegrünt. Diese sollen vorerst erhalten bleiben, da sie gut durchgewachsen sind.

Anstelle einer Hochstaudenflur wurde auch dieser Bereich mit Thujas bepflanzt. Es wurde empfohlen, diese zu entfernen und durch eine standortheimische, artenvielfältige Hecke zu ersetzen, welche das Rodelbahngelände eingrünnt und den gewünschten Sichtschutz zum Nachbargrundstück bietet. Da dies nicht möglich war, wurde die Hecke alternativ im Frühjahr 2016 auf Flurstück 616 / 617 gepflanzt, wo sie zusätzlich zur Eingrünung des Parkplatzes dient. Die Thujahecke wurde entfernt (vgl. hierzu

auch BÜRO WINSKI (2018) - Abschlussbericht Umsetzung Grünplanung / Kompensationsmaßnahmen „Sommerodelbahn“).

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

Es wird empfohlen, auch die die Talstation eingrünende Thujahecke durch eine Hecke aus standortheimischen Sträuchern zu ersetzen.

#### **3.2.2 Tiere**

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist der tatsächlich ausgebildete Bestand zugrunde zu legen. Diese wurde durch ONDRACZEK (2021) untersucht. Für Details siehe Gutachten, das diesen Unterlagen beigefügt ist. Im Folgenden wird das Gutachten kurz zusammengefasst.

##### Zusammenfassung

*Der Bereich der Vorhabensfläche, der durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird ist bereits terrassiert und geschottert. In diesem Bereich konnten keine Verstecke, wie Spalten, Mauselöcher etc. festgestellt werden. Auf der Fläche, die vom Vorhaben direkt beansprucht wird, können somit keine Zauneidechsen überwintern. Dies gilt auch für die Zuwegung zur Vorhabensfläche von der Straße „Singersbach“ im Westen. Bei einem Bau außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (vgl. Kap. 6, Maßnahme 1) kann eine Tötung von Zauneidechsen durch das Vorhaben somit vollumfänglich vermieden werden. Durch den Ausbau des Spielplatzes dessen Umgebung als Lebensraum der Zauneidechse entwertet, die Zauneidechse verliert durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies kommt einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG gleich.*

##### Maßnahme 1: Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen durch Bau außerhalb der Aktivitätszeit

*Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine Winterquartiere für Zauneidechsen. Zauneidechsen könnten baubedingt nur zu Tode kommen, wenn sie in die Baustelle einwandern. Durch einen Bau außerhalb der Aktivitätszeit von Zauneidechsen kann der Bau jedoch keine Tötung verursachen. Der Bau ist somit zulässig während der Winterruhe der Zauneidechse vom 10. November bis zum 20. Februar (vgl. Laufer et al. 2007, S. 554). Sowie darüber hinaus in kühlen Witterungsperioden mit Tageshöchsttemperaturen kleiner 10°C, wobei der Bau (Dauer ca. 5 Tage) am Stück in EINER solchen kühlen Witterungsperiode durchzuführen ist. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch Tötung kann somit vollumfänglich vermieden werden.*

##### Maßnahme 2: CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse

*In der Umgebung der Vorhabensfläche sind 2 Steinhäufen mit Sandkranz anzulegen in Anlehnung an die Maßnahmenbeschreibung Ersatzlebensraum für Eidechsen im Anhang. In folgenden Punkten ist von der Maßnahmenbeschreibung abzuweichen:*

- *Der Durchmesser der Steinhäufen ist anstatt 3 Meter nur 2 Meter groß zu machen*
- *Das Ausheben einer Grube und deren Verfüllung mit Steinen kann unterbleiben. Der anzunehmende Standort der Steinhäufen ist möglicherweise staunass und eine Drainage der Grube wahrscheinlich nicht möglich. Durch nicht-Anlage einer Grube wird vermieden, dass überwinterte Tier zu Tode kommen. Durch das Vorhaben gehen der Zauneidechse keine Winterquartiere verloren, insofern scheint es vertretbar keine Winterquartiere anzulegen.*

- *Unmittelbar im Anschluss an den Steinhaufen ist ein Reisighaufen von ca. 1 m<sup>2</sup> Fläche und 0,75 m Höhe anzulegen. Zur Anlage ist der Schnitt heimischer Laubgehölze zu verwenden (ohne Blätter, nicht zu feines Material wie Birke). Das Material ist alle 2 Jahre in den Monaten Oktober bis Februar auszutauschen. Die Steinhaufen sind in Abstimmung mit der UNB an geeigneter Stelle anzulegen, u.a. dort, wo noch keine intensive Besiedlung durch die Zauneidechse besteht. Die Steinhaufen sind in angemessenem Abstand zueinander anzulegen um möglichst vielen Zauneidechsen Lebensraum zu geben.*

*Die Steinhaufen sind im Bereich von Grünland oder ähnlicher Vegetation anzulegen. Die bestehende Vegetation bietet somit sofort Nahrung für die die Steinhaufen besiedelnden Zauneidechsen. Die CEF-Maßnahme kann somit ihre Wirksamkeit sofort mit Anlage der Steinhaufen entfalten.*

*Die Anlage der Steinhaufen hat spätestens zeitgleich mit dem Vorhaben zu erfolgen.*

*Die Steinhaufen sind frei zu halten von Brombeeren und sonstigen Gehölze. Das Aufkommen von krautigen Pflanzen ist zu entfernen, sobald es mehr als 25 % der Oberfläche des Steinhauens bedeckt.*

*Die Steinhaufen können Zauneidechsen als Versteck, zur Thermoregulation, zur Häutung, und zur Reproduktion dienen. Da an solchen Habitatrequisiten in diesem Bereich Mangel herrscht, ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme die Lebensbedingungen von Zauneidechse und Schlingnatter erheblich verbessert. Der Lebensraumverlust der durch das Vorhaben entsteht, kann somit ausgeglichen werden. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch Tötung kann somit vermieden werden.*

### **3.3 Boden**

#### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Das Plangebiet liegt im Übergang zwischen *Flasergneis* und *holozänen Abschwemmmassen* in der Talau. Die Flächen weisen den Bodentyp *Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen* auf.

Da das Plangebiet innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt, kann der Boden als Siedlungsbereich eingestuft werden. Es wird hierbei angenommen, dass Böden im Siedlungsbereich hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen als vorbelastet und somit mit einer sehr geringen Wertigkeit einzustufen sind.

#### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Durch die Änderung des Plangebiets werden Flächen überbaut oder durch befestigte Beläge versiegelt. In diesem Bereich gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind zu beachten:

#### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen-, Wege- und Spielflächen
- Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.

### **3.4 Wasser**

#### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit *Jungquartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter)*, bereits innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

#### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Durch die Änderung des Plangebiets werden Flächen überbaut oder durch befestigte Beläge versiegelt. Dadurch verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen- und Wegeflächen

### **3.5 Klima und Luft**

#### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Über Freiflächen wird Kaltluft gebildet. Siedlungsrelevante Kaltluftströmungen sind jedoch aufgrund der Vorbelastung, der Größe des Änderungsbereichs, der Lage und Topographie der Fläche nicht zu erwarten.

#### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Dadurch verändert sich die Verdunstungsrate. Solche Veränderungen sind insbesondere in großflächig versiegelten Gewerbegebieten spürbar; auf kleineren Flächen, wie im vorliegenden Fall, ist dieser Effekt kaum vorhanden. Es entstehen somit voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima. Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung sind jedoch zu beachten.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen, wo möglich, wasserdurchlässig anlegen

### **3.6 Landschaftsbild**

#### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Das Plangebiet ist durch die bestehende Rodelbahn mit ihrer Talstation und weiteren Strukturen bereits vorbelastet.

#### **Auswirkung der Planung**

Die geplante Änderung wird keine weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorrufen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

Es wird empfohlen, auch die die Talstation eingrünende Thujahecke durch eine Hecke aus standortheimischen Sträuchern zu ersetzen.



### 3.7 Kultur- und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde Gutach umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzzeitigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

## 4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Folgende, im rechtskräftigen Bebauungsplan „Sommerrodelbahn“ von 2005, aufgeführten Festsetzungen müssen geändert werden:

Aus artenschutzrechtlichen Gründen (s. auch Kapitel 3 und ONDRACZEK 2021) sind folgender Vorgaben zu ergänzen:

**M1 Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen durch Bau außerhalb der Aktivitätszeit:** Die Bauzeit ist auf die Monate November bis Februar zu beschränken. Sowie darüber hinaus in kühlen Witterungsperioden mit Tageshöchsttemperaturen kleiner 10°C, wobei der Bau (Dauer ca. 5 Tage) am Stück in EINER solchen kühlen Witterungsperiode durchzuführen ist.

**M 2: CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse:** In der Umgebung der Vorhabensfläche sind 2 Steinhäufen mit Sandkranz anzulegen in Anlehnung an die Maßnahmenbeschreibung Ersatzlebensraum für Eidechsen im Anhang der saP. In folgenden Punkten ist von der Maßnahmenbeschreibung abzuweichen:

- Der Durchmesser der Steinhäufen ist anstatt 3 Meter nur 2 Meter groß zu machen
- Das Ausheben einer Grube und deren Verfüllung mit Steinen kann unterbleiben.
- Unmittelbar im Anschluss an den Steinhäufen ist ein Reisighaufen von ca. 1 m<sup>2</sup> Fläche und 0,75 m Höhe anzulegen. Zur Anlage ist der Schnitt heimischer Laubgehölze zu verwenden (ohne Blätter, nicht zu feines Material wie Birke). Das Material ist alle 2 Jahre in den Monaten Oktober bis Februar auszutauschen.
- Die Steinhäufen sind in Abstimmung mit der UNB an geeigneter Stelle anzulegen, u.a. dort, wo noch keine intensive Besiedlung durch die Zauneidechse besteht. Die Steinhäufen sind in angemessenem Abstand zueinander anzulegen um möglichst vielen Zauneidechsen Lebensraum zu geben.

Die Steinhäufen sind im Bereich von Grünland oder ähnlicher Vegetation anzulegen.

Die Anlage der Steinhäufen hat spätestens zeitgleich mit dem Vorhaben zu erfolgen.

Die Steinhäufen sind frei zu halten von Brombeeren und sonstigen Gehölze. Das Aufkommen von krautigen Pflanzen ist zu entfernen, sobald es mehr als 25 % der Oberfläche des Steinhäufens bedeckt.

Es entfallen folgende Festsetzungen:

**II.13 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):**

*II.13.9: Hochstaudenstreifen im Südosten des Gebiets: Entlang des Grabens im Südosten des Gebiets ist ein Hochstaudenstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m entsprechend Eintragung im Maßnahmenplan (Anlage 5.2) wie folgt zu entwickeln:*

*Die Fläche ist regelmäßig zu pflegen mit dem Ziel einer Hochstaudenflur. Die Pflege muss dabei so erfolgen, dass in einem bestimmten Jahr die Hälfte der Fläche gemäht und das Mähgut von der Fläche entfernt wird.*

*Die übrige Fläche wird dann erst im nächsten Jahr wieder gemäht, so dass ein rotierendes System entsteht, in dem immer Altgras vorhanden ist.*

Stattdessen wurde eine Hecke auf Flurstück 616 / 617 gepflanzt (vgl. BÜRO WINSKI (2018): „Sommerodelbahn“ - Abschlussbericht Umsetzung Grünplanung / Kompensationsmaßnahmen).

Die übrigen Festsetzungen bleiben gültig.

01. März 2021



Alfred Winski

## 5 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. 1. Auflage (33 S.). München.

BDU (2003): Bundesverband der Unfallkassen. Giftpflanzen. Beschauen, nicht kauen. 36 S. München.

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ANGEWANDTE ÖKOLOGIE, DR. A. WINSKI (2005): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan „Sommerodelbahn“.

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ANGEWANDTE ÖKOLOGIE, DR. A. WINSKI (2018): Gemeinde Gutach – „Sommerodelbahn“ - Abschlussbericht Umsetzung Grünplanung / Kompensationsmaßnahmen, Stand Dezember 2018.

LFU (2000): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Fachdienst Naturschutz Eingriffsregelung 3. 1. Aufl. 117 S. Karlsruhe

LUBW (2002): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

Planungsbüro Fischer (2020): Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Sommerodelbahn“ und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Gutach (Ortenaukreis), sowie Pläne

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RVSO (1995): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan 1995. Textteil (146 S.) + Kartenanlagen. Freiburg.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

ONDRACZEK (2021): Gutach / Schwarzwaldbahn BPlan „Sommerodelbahn“ - 1. Änderung. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Stand Februar 2021. 14 S. Horben.

UM (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

### **Internet:**

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):

[http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO\\_ANONYMOUS\\_LOGIN](http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN)

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

[http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb\\_mapserver/mapserver](http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver)

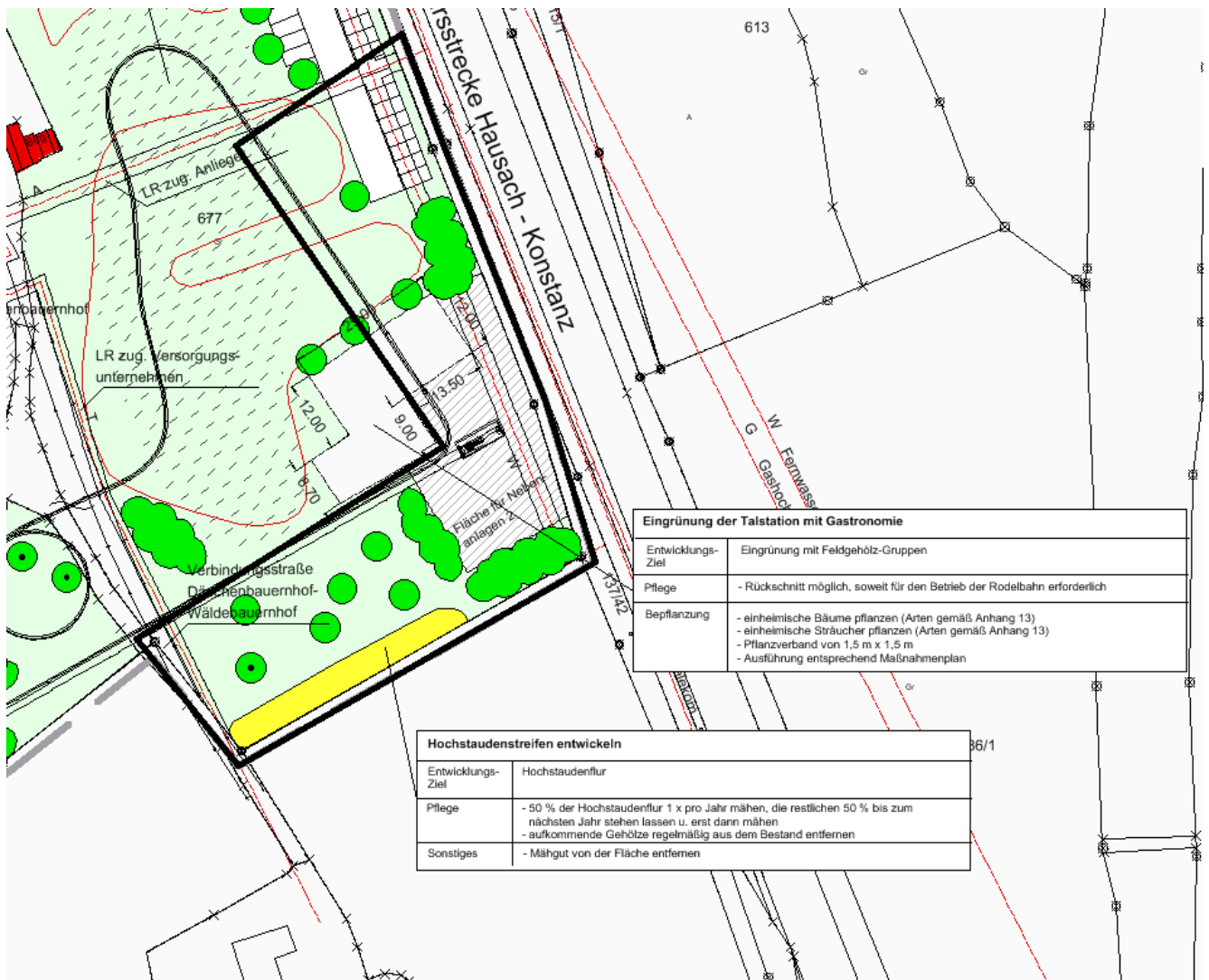
<http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/RoteListePflanzengesellschaften.pdf>

## Anhang 1: Lage des Plangebiets



ungefähre Lage des Plangebiets

**Anhang 2: Ursprünglicher Bebauungsplan / Landschaftspflegerischer Begleitplan**



Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan von 2005 (BÜRO WINSKI), mit aktuellem Geltungsbereich der 1. Änderung

### **Anhang 3: Abschlussbericht Umsetzung Grünplanung / Kompensationsmaßnahmen**

## GEMEINDE GUTACH – „Sommerrodelbahn“

Abschlussbericht Umsetzung Grünplanung / Kompensationsmaßnahmen


Nachfolgende Auflistung beinhaltet alle vorgesehenen Maßnahmen im Planungsgebiet (bezogen auf den Bebauungsplan von 2005). Jedoch gehört dem Sommerrodelbahnbetreiber mittlerweile nur noch ein drei Meter breiter Streifen links und rechts der Bahn, sowie die Talstation und der Parkplatz. Die übrige Fläche befindet sich im Besitz von Herrn Ruf. Deshalb können keine Aussagen zu der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf dessen Grundstück gemacht werden.

Die Flächen wurden im Jahr 2015 begangen und der Stand der vorgesehenen Maßnahmen aufgenommen.

Die vorliegende Tabelle wurde zuletzt am 9. Juli 2017 aktualisiert.


Über die erledigten Kompensationsmaßnahmen haben Frau Braun (Naturschutzbeauftragte Ortenaukreis) und Frau Groll (Geschäftsführerin Sommerrodelbahn) gesprochen, Frau Braun hat sich von der ordnungsgemäßen Umsetzung vor Ort überzeugt. Somit wurden die im Bebauungsplan von 2005 (Arbeitsgemeinschaft Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie – Dr. Alfred Winski und Büro Weissenrieder) vorgelegten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt und erledigt.

Dezember 2018

Fläche	Festsetzung	umgesetzt		Begründung / Erläuterungen / Maßnahmen
		ja	teilw. nein	
<b>1) Mähwiese mit Streuobst</b>	Entwicklungsziel	<b>x</b>		<p>Die im Plan auf Flurstück 614 vorgesehenen sieben Obstbaumpflanzungen wurden alternativ im November 2015 auf dem Grundstück des Wäldebauernhofs (Flst. Nr. 691) gepflanzt. Die Bäume entlang der Bahn übernehmen somit auch eine eingrünende und abgrenzende Funktion zwischen Bahn und Bauernhof. Die Pflege der Obstbäume übernimmt der Wäldebauer.</p> 
	Pflege			
	Zeitpunkt			
	Düngung			
	Bepflanzung			
	Pflanzenschutz			
	Sonstiges			

<p><b>2) Parkplatz eingrün</b></p>	<p>Bepflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochstamm-Obstbäume (Birne, <i>Pyrus communis</i>)</li> <li>- Mindestfläche der Baumscheiben 6 m<sup>2</sup>, vor Überfahrt schützen</li> <li>- Ausführung entsprechend Maßnahmenplan</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>x</b></p>	<p>Parkplatz wurde mit sieben Hochstämmen eingegrünt.</p>
<p><b>3) Eingrünung der Talstation mit Gastronomie</b></p>	<p>Entwicklungs-Ziel</p> <p>Eingrünung mit Feldgehölz-Gruppen</p> <hr/> <p>Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückschnitt möglich, soweit für den Betrieb der Rodelbahn erforderlich</li> </ul> <p>Bepflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einheimische Bäume pflanzen (Arten gemäß Anhang 13)</li> <li>- einheimische Sträucher pflanzen (Arten gemäß Anhang 13)</li> <li>- Pflanzverband von 1,5 m x 1,5 m</li> <li>- Ausführung entsprechend Maßnahmenplan</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>x</b></p>	<p>Die Talstation wurde mit nichtheimischen Thujas eingegrünt. Der Betreiber beabsichtigt, diese trotzdem stehen zu lassen, da sie bereits gut durchgewachsen sind.</p>
<p><b>4) Hochstaudenstreifen entwickeln</b></p>	<p>Entwicklungs-Ziel</p> <p>Hochstaudenflur</p> <hr/> <p>Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 50 % der Hochstaudenflur 1 x pro Jahr mähen, die restlichen 50 % bis zum nächsten Jahr stehen lassen u. erst dann mähen</li> <li>- aufkommende Gehölze regelmäßig aus dem Bestand entfernen</li> </ul> <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mähgut von der Fläche entfernen</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>x</b></p>	<p>Anstelle einer Hochstaudenflur wurde auch dieser Bereich mit Thujas bepflanzt. Es wurde empfohlen, diese zu entfernen und durch eine standortheimische, artenvielfältige Hecke zu ersetzen, welche das Rodelbahngelände eingrün und den gewünschten Sichtschutz zum Nachbargrundstück bietet.</p> <p>Da dies nicht möglich war, wurde die Hecke alternativ im Frühjahr 2016 auf Flurstück 616/617 gepflanzt, wo sie zusätzlich zur Eingrünung des Parkplatzes dient. Die Thujahecke wurde entfernt.</p>
<p><b>5) Komplex aus Obstwiese, Feuchtgrünland und Feldgehölz-Gruppen</b></p>		<p style="text-align: center;"><b>x</b></p>	<p>Die Fläche wird regelmäßig gemäht und es werden, wie vorgegeben, Teile der Fläche stehen gelassen.</p> <p>Hochstamm-Obstbäume wurden bisher nicht gepflanzt. Entlang der aufwärts fahrenden Bahn und zwischen Teilbereichen der Bahn wurden Fichten gesetzt. Diese (zumindest die entlang der Aufbahn) sollen entfernt werden. Dem Betreiber jedoch gehört mittlerweile nur noch ein drei Meter breiter Streifen links und rechts der Bahn, die übrige Fläche ist für den Betreiber nicht verfügbar.</p>



	<p>Obstwiese mit Teilflächen aus Feuchtgrünland</p> <p><b>Entwicklungs-Ziel</b></p> <p><b>Pflege</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als zweischürige Mähwiese</li> <li>- Fläche im oberen Bereich kann außerhalb Feuchtgrünlands auch mit Schafen beweidet werden</li> </ul> <p><b>Zeitpunkt</b></p> <p><b>Mahd:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schnitt zwischen dem 15.05. und 30.06.</li> <li>2. Schnitt zwischen dem 15.08. und 30.09.</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>- max. 2/3 der Fläche dürfen pro Schnitt gemäht werden, 1/3 bleibt stehen und darf frühestens am 15.06. bzw. 15.09. gemäht werden</li> <li>- im Falle von Feuchtgrünland bleibt mind. 1/4 des zweiten Schnitts über den Winter stehen</li> </ul> <p><b>Bei Beweidung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. 1 Mähdurchgang zwischen dem 01.09. und 30.09.</li> </ul> <p><b>Düngung</b></p> <p>Ergänzungsdüngung in geringem Umfang in Form von Festmist zulässig</p> <p><b>Bepflanzung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Flächen die nicht als Feuchtgrünland ausgebildet sind, Hochstamm-Obstbäume pflanzen und entwickeln, Pflanzverband von 12(-15) m x 12(-15) m</li> </ul> <p><b>Pflanzenschutz</b></p> <p>nur nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für den ökologischen Landbau zulässig</p> <p><b>Sonstiges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Drainierung der Fläche ist nicht erlaubt, vorhandene Drainagen sind rückzubauen</li> <li>- das Mähgut ist abzufahren</li> </ul>			<p>Feldgehölz-Gruppen (wie in Plan eingetragen) wurden nicht gepflanzt. Es wurden teilweise Thuja-Hecken gepflanzt. Die Thujas entlang der Bahn (rot markiert) sollen entfernt und durch die im Plan eingezeichnete standortheimische Feldgehölz-Gruppe ersetzt werden. Da dies nicht möglich war, wurde die Hecke alternativ im Frühjahr 2016 auf Flurstück 616/617 gepflanzt; wo sie zusätzlich zur Eingrünung des Parkplatzes dient.</p> 
<p><b>6) Fichtenforst in Laubwald umwandeln</b></p>	<p><b>Entwicklungs-Ziel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fichtenforst mittel- bis langfristig in standortgerechten Waldbestand mit hohem Anteil an heimischen Laubbäumen entwickeln (mind. 85% Laubholzanteil)</li> <li>- max. 15 % heimische Nadelgehölze</li> </ul>			<p>In den Fichtenforst wurde bisher nicht eingegriffen.</p>

<p><b>7) Komplex aus Wildobstbestand, schlagflurartigem Unterwuchs, Fels und Feldgehölzgruppen</b></p>	<p>Entwicklungs-Ziel Komplex verschiedener Biotop- und Strukturtypen - Wildobst-Bestand mit schlagflurartigem Unterwuchs - Fels mit flachgründige Partien - Gruppen aus Feldgehölzen</p> <p>Pflege - Schlagfluren alle 3 Jahre jeweils zu 1/3 der Fläche räumen - sehr steile Partien können mit Ziegen beweidet werden =&gt; Wildobst-Bäume vor Fralsschäden schützen - flachgründige Partien von Gehölzüberwuchs freihalten</p> <p>Bepflanzung - Wildobst pflanzen (Arten gemäß Anhang 13); enger Pflanzverband 6-8 m, weiter Pflanzverband 12-16 m, Ausföhrung entsprechend Maßnahmenplan - Feldgehölze aus einheimischen Bäumen u. Sträuchern (Arten gemäß Anhang 13), Pflanzverband von 1,5 m x 1,5 m</p> <p>Sonstiges - Pflegegut von der Fläche entfernen</p>	<p><b>x</b></p>	<p>Wildobst-Bäume und Feldgehölze wurden nicht gepflanzt. Aufgrund der geringen Humusauflage und dem direkt darunter anstehenden Fels ist von einer Hochstamm-Pflanzung abzusehen und bei der Pflanzung flachwurzelnde Sträucher zu bevorzugen. Es wachsen bereits einige Sträucher auf der Fläche (v.a. Ginster).</p> <p>Die Fläche unterhalb der Bahn wird regelmäßig gepflegt/geräumt. Eine Beweidung findet nicht statt.</p> <p>Im Bereich der Schlagflur (oberhalb der Bahn) stocken Laubgehölze und einige Fichten. Diese Teilfläche wird regelmäßig gepflegt.</p>
<p><b>8) Hochstaudenbestand entwickeln</b></p>	<p>Entwicklungs-Ziel Hochstaudenflur</p> <p>Pflege - 50 % der Hochstaudenflur 1 x pro Jahr mähen, die restlichen 50 % bis zum nächsten Jahr stehen lassen u. erst dann mähen - aufkommende Gehölze regelmäßig aus dem Bestand entfernen</p> <p>Sonstiges - teilweise als Maßwiese geschützt nach § 24a LNatSchG - Mähgut von der Fläche entfernen</p>	<p><b>x</b></p>	<p>Bei der Begehung war keine Hochstaudenflur ersichtlich. Die Fläche wird regelmäßig gemäht, gepflegt und geräumt.</p>
<p><b>9) Gehölzgruppen</b></p>	<p>Entwicklungs-Ziel Gehölzgruppen aus einheimischen Bäumen u. Sträuchern</p> <p>Entwicklungs-Pflege - bis ein geschlossener Bestand erreicht ist, Pflanzgruppen ausmähen - zum späteren Zeitpunkt Rückschnitt möglich, soweit für den Betrieb der Rodelbahn erforderlich</p> <p>Bepflanzung - einheimische Bäume pflanzen (Arten gemäß Anhang 13) (mind. 20 %) - einheimische Sträucher pflanzen (Arten gemäß Anhang 13) - Pflanzverband von 1,5 m x 1,5 m</p>	<p><b>x</b></p>	<p>Es wurden bisher keine Gehölzgruppen angelegt.</p> <p>Die Gehölzgruppen können nicht wie im Plan eingezeichnet direkt an die Bahn gepflanzt werden. Bei der Anlage ist auf einen entsprechenden Abstand zur Bahn (etwa 4-5 m) zu achten.</p>

<p><b>10) Komplex aus Streuobstwiese und Feuchtgrünland</b></p>	<p>Obstwiese mit Teilflächen aus Feuchtgrünland</p> <hr/> <p>als zweischürige Mähwiese</p> <p>1. Schnitt zwischen dem 15.05. und 30.06.  2. Schnitt zwischen dem 15.08. und 30.09.</p> <p>- max. 2/3 der Fläche dürfen pro Schnitt gemäht werden, 1/3 bleibt stehen und darf frühestens am 15.06. bzw. 15.09. gemäht werden  - im Falle von Feuchtgrünland bleibt mind. 1/4 des zweiten Schnitts über den Winter stehen</p> <hr/> <p>Ergänzungsdüngung in geringem Umfang in Form von Festmist zulässig</p> <hr/> <p>- auf Flächen die nicht als Feuchtgrünland ausgebildet sind, Hochstamm-Obstbäume pflanzen und entwickeln, Pflanzverband von 12(-15) m x 12(-15) m  - Anlage erfolgt nach dem "Weicher-Bleiber" System</p> <hr/> <p>nur nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für den ökologischen Landbau zulässig</p> <hr/> <p>- teilweise als Natwiesen geschützt nach § 24a LNatSchG  - Drainierung der Fläche ist nicht erlaubt, vorhandene Drainagen sind rückzubauen  - das Märgut ist abzufahren</p>	<p><b>x</b></p>		<p>Die Fläche wird regelmäßig gemäht. Es werden Teile der Fläche stehen gelassen.</p> <p>Hochstamm-Obstbäume wurden bisher nicht gepflanzt.</p>
---	--	-----------------	--	---